



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

33. Jahrgang

15.02.2007

Nr. 3 / S. 1

SATZUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5
- Bezeichnung: „Erweiterung des Gewerbe- und
Industriegebietes Nord über den Hallerbach –
Teilplan westlich der Hövelrieger Straße“
der Gemeinde Hövelhof vom 15.02.2007

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Hövelhof beschließt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in gültiger Fassung, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. 2023), in gültiger Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes – Bezeichnung: „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich der Hövelrieger Straße“ gem. § 10 BauGB als Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 16.02.2006 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich Hövelrieger Straße einen Bebauungsplan gem. § 30 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- nördlich durch das dem Ölmühlenweg vorgelagerten Flurstück 170
- östlich durch die Hövelrieger Straße und der Eisenbahnstrecke Paderborn/Bielefeld
- südlich durch den Hallerbach
- westlich durch das Flurstück 238

§ 2 Bestandteile

Der Bebauungsplan Nr. 5 Bezeichnung „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich der Hövelrieger Straße“ besteht aus

- a) einem Bebauungsplan
- b) einer Begründung
- c) einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
- d) einem schalltechnischen Gutachten
- e) einem Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW
- f) einem Fachbeitrag zur Berücksichtigung der besonders und streng geschützten Arten nach § 10 (2) BNatSchG und der europäischen Vogelarten in der Planung

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 Bezeichnung „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich der Hövelrieger Straße“) der Gemeinde Hövelhof wird gem. § 10 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung sowie Ort und Zeit der Auslegung rechtskräftig.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Hils
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Hövelhof über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 Bezeichnung „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich der Hövelrieger Straße“ wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516/SGV.NW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, einem schalltechnischen Gutachten, einem Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW, einem Fachbeitrag zur Berücksichtigung der besonders und streng geschützten Arten nach § 10 (2) BNatSchG und der europäischen Vogelarten in der Planung vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Hövelhof - Bauamt -, Schlossstraße 14, Zimmer 45, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Gem. § 7 Abs. 6 GO.NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss (Satzungsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hövelhof vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

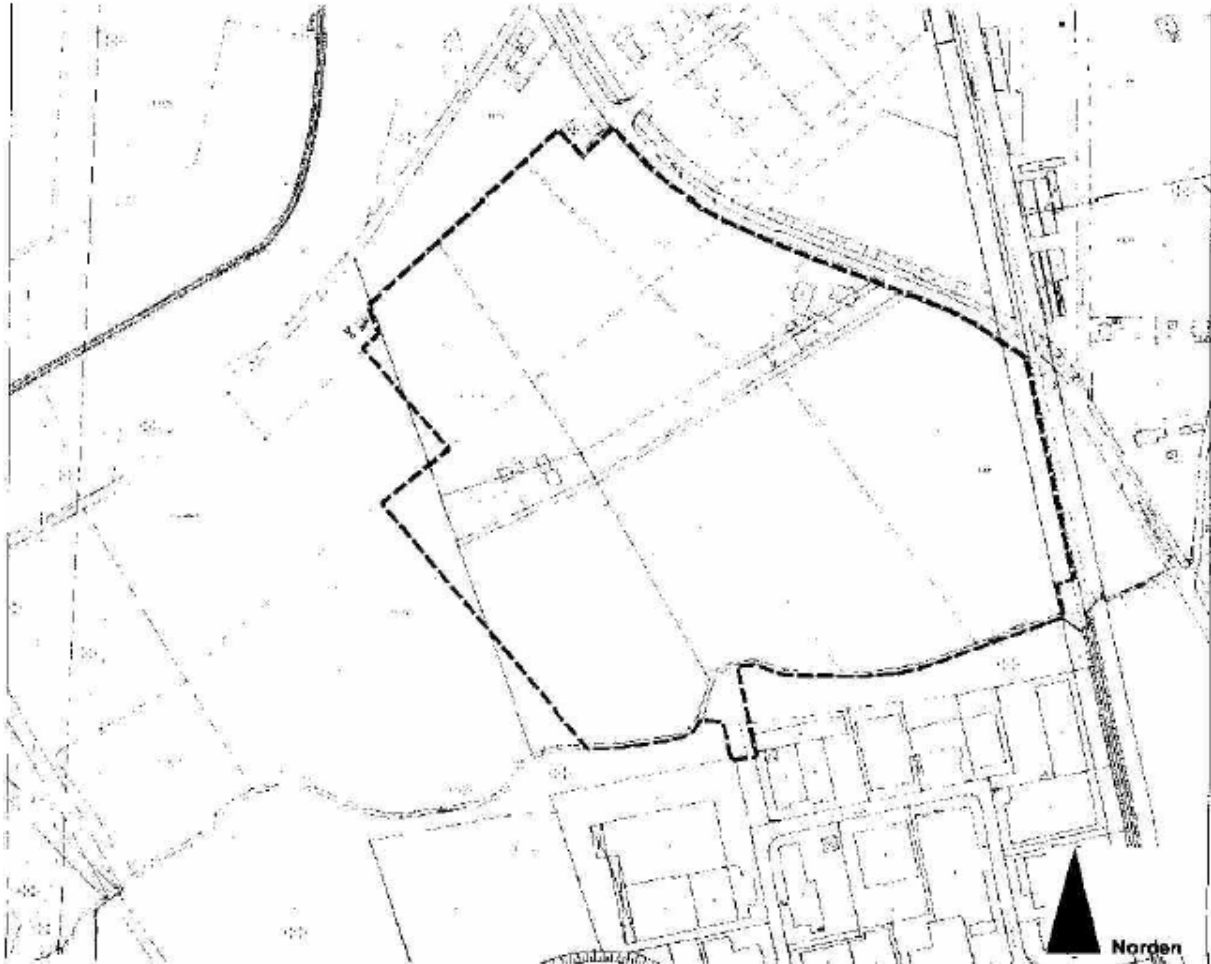
4. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Hövelhof, den 15.02.2007

Der Bürgermeister

Berens

Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich (nicht maßstäblich)



Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.